

**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrags  
zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach  
§ 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK) auf der Grundlage von § 73a SGB V  
vom 20.09.2004 in der Fassung vom 31.07.2007**

zwischen

**Kassenärztlicher Vereinigung Berlin**

und

**AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse**

**BKK-Landesverband Ost**

**BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen  
mit Mitgliedern in Berlin**

**Knappschaft  
– Dienststelle Berlin –**

**Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin**

Neben der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen nach EBM werden für die nach § 16 des zu Grunde liegenden DMP-Vertrages KHK eingeschriebenen Versicherten nachfolgende Leistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

## § 1 Dokumentation

- (1) Für die vollständigen Dokumentationen gem. der Anlage 11 „Dokumentationsdaten 6a/b“ und die fristgemäße Übermittlung der vollständigen und plausiblen Dokumentation für Versicherte nach diesem Vertrag werden folgende Vergütungen vereinbart:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten, Erstellung der Erstdokumentation sowie Versand der entsprechenden Unterlagen durch Ärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Ärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen.	25 €	99180
Erstellung und Versand der Folgedokumentationen durch Ärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Ärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen	15 €	99181

Die Vergütung der vorgenannten Leistungen schließt eine Abrechnung nach dem EBM im Zusammenhang mit der Einschreibung, vollständigen Dokumentation und Versand der Dokumentation aus.

Je Patient und Quartal wird nur eine der Abrechnungsnummern SNR 99180 oder SNR 99181 vergütet.

- (2) Eine zusätzliche Vergütung im Falle der elektronischen Dokumentation erfolgt auf Grundlage der Zusatzvereinbarung zu den Verträgen zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, Koronare Herzkrankheit, COPD und Asthma im Rahmen der elektronischen DMP-Datenübermittlung vom 03.01.2007.
- (3) Die Datenstelle erstellt im Auftrag der Krankenkassen für jedes Quartal einen Nachweis der vollständig erbrachten und fristgerecht eingegangenen Dokumentationen bis spätestens zum Ende des 2. Monats nach Quartalsabschluss. Die Übermittlung des Nachweises erfolgt arzt- und versichertenbezogen in elektronischer Form (z. B. im Excel-Format). Dieser Nachweis ist allein maßgeblich zur Berechnung der Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen an die KV Berlin.

## § 2 Betreuungspauschale

- (1) Für den zusätzlichen Aufwand für die Betreuung der eingeschriebenen Versicherten im Rahmen des DMP KHK erhält der nach § 3 bzw. der in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 des DMP-Vertrages KHK koordinierende Arzt einen Betrag in Höhe von

**10 € (SNR 99188) je Quartal und eingeschriebenen Versicherten.**

- (2) Die weitere Abrechnung der Betreuungspauschale ab 01.01.2008 setzt voraus, dass der koordinierende Arzt bis zum 31.12.2007 die Tätigkeit als elektronisch dokumentierender Arzt aufgenommen und die Fähigkeit zur elektronischen Dokumentation mit mindestens einem elektronischen Datensatz nachgewiesen hat.
- (3) Ärzte, deren Teilnahme als koordinierender Arzt erstmalig ab 01.01.2008 beginnt, erhalten die Betreuungspauschale, wenn sie mit Beginn ihrer DMP-Teilnahme elektronisch dokumentieren.

- (4) Die Betreuungspauschale ist je Quartal und eingeschriebenen Versicherten im Rahmen des DMP KHK max. 1-mal abrechenbar.

### § 3 Facharztspauschale

Die am DMP-Vertrag KHK nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungsektors erhalten eine zusätzliche Vergütung je Behandlungsfall:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information zu den Inhalten und zum Ablauf des DMP KHK, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte sowie Übermittlung der therapielevanten Informationen an den koordinierenden Arzt	<b>10 €</b>	<b>99189</b>

Die Facharztspauschale ist max. 2-mal im Kalenderjahr abrechenbar. Eine Überweisung des eingeschriebenen Versicherten vom koordinierenden Arzt an den Facharzt gem. § 4 des DMP-Vertrages ist erforderlich. Die SNR 99189 ist nicht neben der SNR 99188 vom gleichen Arzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.

### § 4 Patientenschulungen

- (1) Die nachfolgenden Patientenschulungen können ausschließlich durch Ärzte nach §§ 3 und 4 erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen von Patienten erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben.
- (2) Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes des teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, werden Schulungen je Patient und Unterrichtseinheit wie folgt vergütet.

Schulungsprogramme		Vergütung	SNR
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Patienten mit Hypertonie in der jeweils aktuellsten Auflage	Das Programm umfasst vier Unterrichtseinheiten (jeweils 90 Minuten) und wird mit Kleingruppen von bis zu vier Patienten durchgeführt. Die Schulung erfolgt in wöchentlichem Abstand, so dass das gesamte Curriculum in vier Wochen absolviert wird.	<b>15 €</b>	<b>99182</b>
Strukturiertes Hypertonie-Behandlungs- und Schulungsprogramm (HBSP)	Das Schulungsprogramm setzt sich aus drei bis vier Unterrichtseinheiten von 90 bis 120 Minuten Dauer zusammen. In der Regel wird eine Unterrichtseinheit pro Woche durchgeführt. Die Gruppen bestehen aus vier bis sechs Personen.	<b>15 €</b>	<b>99183</b>
Hypertonie-Schulungsmaterial		<b>9 €</b>	<b>99184</b>

- (3) Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind. Die Schulungen sind je Patient nur einmal berechnungsfähig; Nachschulungen bedürfen der Begrün-

dung sowie einer Genehmigung durch die Gemeinsame Einrichtung.

- (4) Patienten, die gleichzeitig an einem Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sind, erhalten Zugang zu den im Rahmen des DMP Diabetes mellitus Typ 2 bereits vertraglich vereinbarten Schulungsprogrammen, wie ein in dieses Programm eingeschriebener Versicherter, ggf. per Überweisung. Schulungsberechtigt sind die am DMP Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmenden und schulungsberechtigten Ärzte sowie die am DMP KHK teilnehmenden Ärzte, sofern die entsprechende Schulungsberechtigung gegenüber der KV Berlin nachgewiesen wurde.

## **§ 5 Nachweise**

Die KV Berlin sorgt dafür, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Abrechnungsunterlagen deutlich und gesondert herausgestellt werden. Die Krankenkassen erhalten für jedes Quartal von der KV Berlin einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.10.2007 in Kraft und ersetzt den Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen nach § 34 des Vertrages zur Durchführung des DMP KHK vom 20.09.2004.
- (2) Diese Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Abs. 2 endet die Gültigkeit dieser Vereinbarung mit der Beendigung des zu Grunde liegenden DMP-Vertrages KHK.
- (4) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einzelne Krankenkassenverbände berührt nicht die Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern.

Berlin, den 31.07.2007

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse,  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse  
Der Vorstand

BKK-Landesverband Ost  
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen mit  
Mitgliedern in Berlin  
Der Vorstand

Knappschaft  
- Dienststelle Berlin -

Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand